

Den Rechtsanwälten

W. Horstkotte, D. Henrich-Held

in Lemgo und Dr. H. Lüderitz in Magdeburg

wird in Sachen wegen

Vollmacht - Prozessvollmacht - Strafprozessvollmacht

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung gemäß §§ 81 ff., 609, § 114

(5) FamFG, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff. BGB für alle Instanzen erteilt.

Vollmacht-Prozessvollmacht-Strafprozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Prozessbevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 15 FamFG, § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- 1** Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO,
- 2** Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153 a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
- 3** Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kauttionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkungen des § 181 BGB,
- 4** Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
- 5** Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gem. § 145 a II StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehe- und Familiensachen -,
- 6** Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
- 7** Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren, Vertretung in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
- 8** Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
- 9** Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen.
- 10** Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 114 (5) FamFG Anträge auf Scheidung der Ehe, in Familiensachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
- 11** Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
- 12** Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z. B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw..

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten.

Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Dem Vollmachtgeber wurde erläutert, dass sich die Höhe der Anwaltskosten – vorbehaltlich einer anders lautenden, gesetzlichen Vorschrift oder individuellen Vereinbarung – grundsätzlich nach dem Streitwert richten.

In Straf- oder Bußgeldverfahren gelten grundsätzlich die Mittelgebühren des RVG als vereinbart, soweit hinsichtlich der Höhe der Gebühren keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

....., den